

Satzung

Sportverein Bad Camberg 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Sportverein Bad Camberg wurde im Jahre 1921 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Er trägt den Namen „Sportverein Bad Camberg 1921 e. V.“ und wird im Folgenden kurz SVC genannt.

§ 2 Zweck

Der SVC mit seinem Sitz in Bad Camberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht In erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme

Der Verein ist offen für Alle. Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, die eigenhändig unterschrieben sein muss. Bei minderjährigen Mitgliedern muss ein gesetzlicher Vertreter unterschreiben.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder und die passiven Mitglieder besitzen mit vollendetem 16. Lebensjahr das uneingeschränkte Stimmrecht. Mitglieder können ab 18 Jahren in alle Ämter gewählt werden. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Satzung und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- durch den Austritt aus dem Verein

Bei Austritt aus dem Verein muss die schriftliche Kündigung spätestens 6 Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals vom Mitglied angezeigt werden. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein.

- durch Ausschließung

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis

zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Bei Ende der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Ist ein Mitglied 50 Jahre im Verein, so wird es zum Ehrenmitglied ernannt (siehe auch § 4 Nr. 3 der Beitragsordnung). Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied vor Ablauf von 50 Jahren Vereinszugehörigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Beitragsordnung und damit auch über die Höhe der Beiträge.

Die Abteilungen des Vereins können über die Abteilungsversammlungen zusätzliche abteilungsinterne Beiträge beschließen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar und dem Vereinsheim besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Rechnungsführer
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- den Abteilungsleitern
- den Jugendleitern der Abteilungen
- den Abteilungskassierern

Die Abteilungsleiter, Jugendleiter und Abteilungskassierer sind im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

Von den Abteilungen sind die stellvertretenden Abteilungsleiter, die technischen Leiter, Veranstaltungswarte, Platz- und Hallenkassierer und der Pressewart zu wählen und dem Vorstand zu melden, ohne jedoch diesem anzugehören. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Sollte ein Abteilungsleiter oder ein Jugendleiter verhindert sein, ist sein Stellvertreter stimmberechtigt.

§ 12 Die Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung in zweijährigen Intervallen. Das Vorstandsamt endet mit dem Ablauf der Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsleiter, Jugendleiter und Abteilungskassierer werden von den Abteilungen ebenfalls für 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Eine Amtsentsetzung ist durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem geschäftsführenden Vorstand. Seine Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über das übliche Maß hinaus müssen sie die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen.

Kreditaufnahmen größer 15.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Einzahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche.

§ 13 a Abteilungen des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen können auf Antrag vom Vorstand die Genehmigung erhalten, ihre finanziellen und sportlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Wird dies einer Abteilung erlaubt, hat der Vorstand nach § 259 BGB (Umfang der Rechenschaftspflicht) das Recht, jederzeit einen Überblick über die Finanzlage, den Umfang des

Anlagevermögens (z.B. Sportgeräte), geplante Aktivitäten und den aktuellen Mitgliederstand der Abteilungen einzufordern. Die Abteilung führt einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten und für die Geschäftsfähigkeit des Vereins notwendigen Verwaltungsbeitrag (Vereinsanteil) an den Verein ab und verwaltet ansonsten mit entsprechenden Vollmachten ihre finanziellen Angelegenheiten selbst. Die Mitglieder der Abteilungen bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilung entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder und müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben sich durch Revision der Vereinskasse der Bücher und Belege von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen.

Beanstandungen der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Innerhalb eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher durch Bekanntgabe in der Presse erfolgen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist unzulässig.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Anträge
- der Jahresbericht
- der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes und eventueller Ausschüsse
- die Neuwahlen des Vorstandes

Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

In dringenden Fällen kann vom Vorstand selbst oder auf Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin dieser Versammlung ist mindestens 8 Tage vorher durch die Presse bekannt zu geben.

Zur Wahl können nur Mitglieder zugelassen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen und sonstige Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. die sonstige Entscheidung als abgelehnt.

Die Wahlen und sonstige Entscheidungen erfolgen per Handzeichen. Sobald nur eine Stimme für eine geheime Abstimmung ist, so muss geheim gewählt/abgestimmt werden.

Für die Durchführung der Wahl des ersten Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt wurde, übernimmt dieser den Vorsitz und die weitere Durchführung der Wahlen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Sportbund als Mitglied an. Darüber hinaus gehören die Abteilungen den jeweiligen Fachverbänden des Landessportbundes an.

Der Austritt aus dem DSB kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des mit dem Landessportbund Hessen e. V. abgeschlossenen Sportversicherungs-Vertrages. Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jeder Zeit erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

Bad Camberg, den 16. April 1999 und erneut vorgelegt
am 10. Februar 2006 sowie am 27. März 2015